

Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund der §§ 4 und 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 12.06.2018 die Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein vom 01.01.2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die §§ 1, 3, 6, 7 und 8 der Entschädigungssatzung werden wie folgt geändert:

§ 1

Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 40 a der Kreisordnung, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung des Kreises bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis gewährt wird.
- (2) Die monatliche Pauschale beläuft sich auf 100 % des entsprechenden Höchstbetrages nach der EntschVO. Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung 100 % des entsprechenden Höchstbetrages nach der EntschVO.

Absatz 3 bleibt unverändert.

§ 3

Stellvertretende der Landrätin oder des Landrates

- (1) Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 32,5 % des Betrages nach § 2 (1) für den ersten Stellvertretenden / die erste Stellvertretende der Landrätin oder des Landrates und monatlich 10 % des Betrages nach § 2 (1) für den zweiten Stellvertretenden / die zweite Stellvertretende der Landrätin oder des Landrates.

§ 6

Wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse

- (1) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, sowie für sonstige Tätigkeiten für den Kreis ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des allgemeinen Sitzungsgeldes nach der EntschVO.

§ 7

Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und Stellvertretende

- (1) Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nach § 40 a der Kreisordnung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22 % des Betrages nach §

2 Abs.1.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses nach § 40 a der Kreisordnung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des allgemeinen Sitzungsgeldes nach der EntschVO.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses sowie Vorsitzende der Ausschüsse und Stellvertretende

- (1) Die oder der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses nach § 40 a der Kreisordnung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 34 % des Betrages nach § 2 Abs.1.
- (2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des zweifachen allgemeinen Sitzungsgeldes nach der EntschVO*.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Artikel 2

Die Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Eutin, 29.06.2018

Gez.
Reinhard Sager (L.S.)
Landrat